

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1916)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziplin immer mehr festigen werde. Denn die Kenntnis der Kirchengesetze wird ihre Beobachtung nicht wenig erleichtern, zum grossen Heile der Seelen und zur Wohlfahrt der Kirche selbst. Es ist eine Tatsache, die sich in jeder menschlichen Gesellschaft und so auch in den internationalen Beziehungen der Menschen bewahrheitet: blüht die Beobachtung der Gesetze, so herrscht mit dem Frieden das Wohlsein. Wo man aber die Auktorität der Gesetze missachtet oder selbst verachtet und Uneinigkeit und Willkür herrschen, da wird die öffentliche und private Ordnung gestört. Den klarsten Beweis hiefür leisten, wenn dies überhaupt nötig wäre, die Tagesereignisse. Der entsetzliche, wahnsinnige Konflikt, der Europa verwüstet, zeigt sehr klar, zu welchen Blutbädern und zu welchem Ruin die Verachtung der obersten Gesetze, die die Beziehungen unter den Staaten regeln, führen kann. Wir sehen in der Tat wie in dieser Völkerverwirrung die heiligen Gegenstände und die Diener des Kultus, selbst in hoher kirchlicher Stellung, unwürdig behandelt werden, obgleich beide nach göttlichem Rechte sowohl als nach dem Völkerrechte unverletzlich sind. Hinwieder werden zahlreiche Bürger ihrem heimatlichen Herde entrissen, unter den Tränen der Mütter, der Frauen, der Kinder. Anderen Orten werden offene Städte und wehrloses Volk insbesondere den Luftangriffen ausgesetzt. Ueberall auf dem Festland und Meer werden Verbrechen begangen, die die Seele mit Schmerz und Entsetzen erfüllen.

Indem Wir diesen Berg von Unglück beklagen und die Ungerechtigkeiten, die auf Erden begangen werden, neuerdings verurteilen, überall und von wem immer sie geschehen, hegen Wir im Vertrauen, dass ihn der Herr erhöhe, den Wunsch, dass, wie nach Unserer Hoffnung die Promulgation des neuen Rechtsbuches eine glücklichere und ruhigere Epoche für die Kirche einleiten wird, so auch für die bürgerliche Gesellschaft durch die Achtung vor Gerechtigkeit und Recht die Ordnung neu hergestellt und der ersehnte Friede wie zuvor erglänze, der den wieder verbrüdereten Völkern alle Wohlfahrt bringe.“

V. v. E.



Katholizismus und Erwerbsleben.

Es ist wohl kein Laster, das sich mit grösserer Virtuosität der Tugendmaske bedient, als der unregelte Erwerbstrieb. Wo andere Ausnützung erblicken und Wucher und Hartherzigkeit, sieht der Geldmensch erlaubten Gewinn, Geschäftstüchtigkeit, Klugheit. Man sollte oft meinen, dass von allen den Lehren, welche die katholische Kirche über gerechte Preise und über Wucher aufgestellt hat, bei deren Uebertretung sie schwerste Strafen, wie Restitution und Entzug des christlichen Begräbnisses verhängte, alles dem Bewusstsein der heutigen Welt entschwunden sei. Wir sehen Männer in den vordersten Reihen der katholischen Parteien

stehen, die im Handel und Wandel Gewinne nehmen, welche als Wucher bezeichnet werden müssen, wenn nicht alles das nichts ist, was die kirchliche Lehre und die kirchliche Wissenschaft Jahrhunderte lang als unumstössliche Moralgesetze hinstellte. Seit die römischen Kongregationen um die dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts herum die Weisung gaben, man solle diejenigen, welche einen mässigen Zins nehmen, nicht im Gewissen beunruhigen, auch wenn kein Zinstitel vorhanden sei, ist wohl manche Ermahnung, wohl mancher Befehl zur Restitution unterblieben, weil der, an welchen die Frage herantrat, ob Wucher vorliege oder nicht, die Frage nicht mit Sicherheit entscheiden konnte und er nicht ohne Not ein Gewissen beunruhigen wollte. Aber im Gefolge dieser Weitherzigkeit und Milde geht die Lieblosigkeit einher, welche den armen Familienvater aus Haus und Hof vertreibt, ihm die letzte Kuh wegführt, oder den armen Arbeiter durch Verteuerung der Lebensmittel um sein Stücklein trockenes Brot bringt. Dann und wann wäre es sicher am Platze, Gewissen nicht zu beruhigen oder in Ruhe zu lassen, sondern sie aufzuwecken, zu schärfen.

Allerdings, die Frage bis wohin ein Zins erlaubt, ein Preis gerecht sei, ist heutzutage nicht leicht zu lösen. Was vorab die Zulässigkeit des Zinsnehmens betrifft, so ist u. E. die frühere kirchliche Unterscheidung, wonach beim produktiven Darlehen ein Zins zulässig ist, beim unproduktiven aber nicht, philosophisch auch heute noch durchaus richtig. Allein die Formel versagt im modernen Leben bei der praktischen Anwendung, weil heutzutage alles Geld produktiv angelegt werden kann und das Darlehen daher meistens, wenn nicht direkt, so doch indirekt produktiv ist.

Man wird daher auf andere Kriterien abstellen müssen, wenn man praktisch etwas erreichen will. Und da ist vor allem darauf zu verweisen, dass die Kirche unter allen Umständen nur einen mässigen Zins gestattet. Ohne jedes Bedenken wird daher als Wucher zu bezeichnen sein der Darlehenszins, welcher allfällig bestehende Zinsfussexima überschreitet. Und zwar auch dann, wenn diese Ueberschreitung keine direkte, sondern eine indirekte ist, wenn sich der Gläubiger ausser dem Zins noch andere Vorteile bieten lässt.

Der gefährlichste Wucher zeigt sich bei uns in der Form des sogen. Gültagos. Der Gültenhändler oder der Kapitalist lassen sich von einem bedrängten Schuldner einen Grundpfandtitel zu einem Preise abtreten, der weit unter dem Nominalwerte steht. Der Schuldner hat auf diese Weise vielleicht tausend Franken zu verzinsen, während er nur neunhundert erhalten hat und bei der Kündigung verliert er wieder hundert Franken. Die Kirche hat, speziell mit Rücksicht auf luzernische Verhältnisse, in früheren Jahrhunderten diese Form des Gültens wiederholt als unzweifelhaften Wucher erklärt. Ebenso sicher ist, dass solche Vorteile auch nach Zivilrecht unerlaubt sind. Und doch, wie oft kommt dieser Wucher vor! Wie mancher Beamte treibt neben seinem Amte verstoßen solche Geschäfte! Wie manches grosse Vermögen ist auf diesem Wege zu stande gekommen! In Zeiten von Geldknappheit künden Gült-

inhaber vielfach ihre Titel und sind nur dann bereit, sie wieder anzustellen, wenn ihnen ein Schmausgeld gegeben wird. In weitaus den meisten Fällen wird das nichts anderes sein, als Wucher in reinster Form.

Könnten die Leute, welche solcher Ausnutzung zum Opfer fallen, sich an die Gerichte wenden, sie würden meistens zu ihrem Rechte gelangen. Allein sie sind ihrem Gläubiger so ausgeliefert, dass sie es nicht wagen, gegen ihn aufzutreten. In den meisten Fällen spielt sich der Gläubiger auch noch als der Wohltäter des Geprüllten auf, behauptet, sein Kapital sei gefährdet, er hätte es viel besser anlegen können usw. Mit solchen Gründen wird auch das eigene Gewissen besänftigt.

Unter solchen Umständen ist es Pflicht der Geistlichkeit, bei der Predigt und im Beichtstuhl auf die gute, gesunde Lehre der katholischen Kirche hinzuweisen. Abgesehen vom religiösen Standpunkt, wird dadurch hohe und notwendige soziale Arbeit geleistet.

Trübe, schwere Zeiten machen das scheinbar Unmögliche möglich. Wer hätte je gedacht, dass im Anfange des zwanzigsten Jahrhunderts eine Gesetzgebung entstände, welche eine praktische Anwendung der Grundsätze ist, welche der hl. Thomas in seiner theologischen Summa in Bezug auf das Erwerbsleben aufstellt? Aber man vergleiche folgende Vorschriften:

Thomas: „Es darf eine Sache nicht um einen höhern Preis verkauft werden, als ihr Wert es verlangt. Sonst wird die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt und jeder, der so Schaden verursacht hat, ist zur Wiederverstattung verpflichtet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der gerechte Preis der Dinge nicht mit der Unteilbarkeit eines Punktes bestimmt ist, sondern eine gewisse Weite hat, so dass ein mässiges Hinzufügen oder ein mässiges Hinwegnehmen das gleiche Mass der Gerechtigkeit nicht gefährdet.“

Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung der Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände: „Mit Gefängnis und Busse bis Fr. 10,000 oder mit Busse allein wird bestraft, wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreise einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt.“

Am einten wie am andern Orte ist hier zum Ausdruck gebracht, dass es nicht einzig beim Verkäufer stehen solle, welche Preise er für seine Sache verlangen dürfe, dass es vielmehr ein Gebot der Gerechtigkeit sei, Wert und Preis in natürlicher Uebereinstimmung zu halten. Aber wie fremd kommt dieser Satz dem Volke vielfach vor! Nicht nur dem Kaufmann, dem Händler, die glauben, sie dürfen so teuer verkaufen als sie können, sie dürfen die Preise nach Belieben auf künstlichem Wege in die Höhe treiben, sondern auch dem Landwirt, der keinen Anstoss daran nimmt, die Erzeugnisse des Bodens zurückzuhalten, um das Doppelte des normalen Preises verlangen zu dürfen.

Ist es nicht heute an der Zeit, dem katholischen Volke die herrlichen Grundsätze der Kirche betreffend das Erwerbsleben, auch was den „gerechten Kaufpreis“

betrifft, recht eindringlich zum Bewusstsein zu bringen? Wann wäre das Verständnis dafür wohl mehr entwickelt, als in der Not des Weltkrieges?

Damit das Volk nicht durch allzuhohe Preise der Gebrauchsgegenstände bedrückt werde, verlangte das kanonische Recht vielfach die Festsetzung von Taxen. Heute haben wir, was wesentlich das Gleiche ist, die Höchstpreise. Wer sie überschreitet, begeht Wucher. Doch mit Aufstellung von Verboten begnügte sich die katholische Nationalökonomie — sie verdient diesen Namen, wenn man ihn auch damals noch nicht kannte — nicht. Thomas von Aquin verlangte vom Staate und den Gemeinwesen, dass sie selbst als Kaufleute aufzutreten, und für die „notwendigsten Lebensbedürfnisse“ des Volkes sorgen. Der freie Handel, der die Preise verteuert, sollte in Beziehung auf diese Gegenstände ganz ausgeschlossen sein.

Wenn wir daher heute sehen, wie Bund, Kantone und Gemeinden für Ankauf von Lebensmitteln usw. besorgt sind, so wollen wir uns dabei erinnern, dass sie einen alten, katholischen Gedanken verwirklichen. Die Gemeinwesen aber, die in genannter Weise für ihre Angehörigen, namentlich für die ärmern Bürger sorgen, zeigen, dass sie ihrer Aufgabe gewachsen sind und die Zeichen der Zeit erkennen.

Luzern. K. Müller, Obergerichtspräsident.



Das Direktorium.

Bald werden die Direktorien für das neue Jahr erscheinen. Es dürfte am Platze sein, einige Worte über dieses unentbehrliche Heftchen zu schreiben. Ist es ja der tägliche Wegweiser beim Brevier und bei der Messfeier. Auffällig ist, (dass es, obwohl es nicht das bürgerliche, sondern das kirchliche Jahr berücksichtigt, dennoch nicht mit dem Advent beginnt, wie Missale und Brevier, sondern mit dem Neujahr der bürgerlichen Rechnung. Es mag das seinen Grund darin haben, dass oft Feste aus dem abgelaufenen Kirchenjahr in den Anfang des neuen transferiert werden müssen, was namentlich vor der Brevierreform recht häufig der Fall war, ansonst sie ganz ausgefallen wären. Dagegen ist kaum ein Fall denkbar, dass ein Fest über die Weihnachtsoktav hinaus zu transferieren wäre, was übrigens nicht angehe.

Nun gleich die Frage: Wie weit verpflichtet das Direktorium? Es ist immer zu befolgen, ausser wenn die Angaben desselben offenbar unrichtig sind. Wenn z. B. der Direktorist statt semidupl. ein dupl. hinschreibt und dennoch Suffragium und Preces angibt und auch das Brevier semiduplex vorschreibt, so wird jeder Priester diesen Fehler leicht korrigieren und das Offizium nach dem Ritus eines semidupl. verrichten. Oder wenn betreff der Vesper nichts steht, so ist sie selbstverständlich doch nicht wegzulassen. — In zweifelhaften Fällen hat man sich an das Direktorium zu halten. Hier gilt nicht der Grundsatz: in dubiis libertas. Dann gibt es auch Fälle, in denen die Ansichten der

Rubrizisten auseinandergehen. Der Direktorist, eventuell die über ihm stehende Behörde, muss sich schliesslich für eine Ansicht entscheiden, und dies gilt für die Diözese oder Provinz als Vorschrift. Dieses dürfte, wenigstens für den gemeinsamen Gottesdienst, auch zutreffen, wenn irgendwie ein Fest oder ein höherer Ritus aus früherer Zeit beibehalten wird, ohne dass Rubriken und Dekrete dafür vorhanden sind. Da die Diözesen und die Orden ihre Kalendarien zur Approbation einreichen mussten, so könnte letzterer Fall nur noch etwa da für Lokaloffizien in Betracht kommen, wo man glaubt, durch frühere Indulte hiezu berechtigt zu sein, oder wenn man beabsichtigt, diesbezügliche Indulte einzuholen. Eine blosser Gewohnheit kann hier jedenfalls nicht mehr zu Recht bestehen.

Die Grundlage des Direktoriums bilden die Rubriken des Missale und des Brevieres, die Dekrete der hl. Ritenkongregation, die anerkannten Gewohnheiten einer Diözese, sowie die Erklärungen der Rubrizisten. Sie sind in den Lehr- und Handbüchern der Liturgie systematisch zusammengestellt. Der Direktorist muss die Kenntnis derselben beim Klerus voraussetzen. Denn er kann die Vorschriften nicht breit auseinandersetzen; auch erwarte man von ihm nicht Zitate von Dekreten und Autoren. Ein besonderer Vorzug eines Direktoriums ist die Kürze. Dem Brevierbeter ist es lästig, wenn er erst eine halbe Seite eines Ordo durchlesen muss, um die Anleitung zu einem ganz gewöhnlichen Feste herauszuhaben. Was mit einem Worte gesagt werden kann, dazu braucht man nicht drei oder vier. Für immer wiederkehrende Ausdrücke sind Abkürzungen gebräuchlich, die bei jedem Direktorium wieder anders sind. Die Anregungen, dass die Direktoristen hierin einheitlich vorgehen sollen (s. Linzer-Quartalschrift 1916, S. 524—540), verdienen volle Beachtung. Gerade für die Kapuziner wäre eine grössere Einheit in den Direktorien der Schweizer Diözesen und eine Anpassung unseres Direktoriums an dieselben eine bedeutende Erleichterung. Aber da jedes der Direktorien die einmal eingebürgerten Eigenheiten abändern müsste, würde für den Klerus anfänglich einige Schwierigkeit entstehen. Doch würde diese nicht so gross sein, dass sie nicht durch Vorteile aufgewogen würde. Denn jeder, der in eine andere schweizerische Diözese kommt, würde daselbst den Ordo mit denselben Abkürzungen treffen und sich leichter zurechtfinden.

Eine andere Eigenschaft, die wir von einem Direktorium verlangen, ist die Vollständigkeit. Worin diese besteht, da gehen die Meinungen sehr auseinander. Jedenfalls wird noch viel unnützer Ballast aus der guten, alten Zeit weiter geschleppt. Es dürfte z. B. als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Lektionen der ersten Nokturn meistens aus der Scriptura occurrens desselben Tages genommen werden, ausser bei höhern Festen. Es dürfte genügen, etwaige Ausnahmen anzugeben. Ueberhaupt ist, was zur regelmässigen Persolvierung gehört, nicht nötig anzugeben, sondern was bei einem Offizium spezielles zutrifft: Suffragium, Preces, Kommemorationen, eigene Antiphonen und ähnliches. Weniger

vollständig sind fast durchwegs die Angaben betreff der hl. Messe. — Wenn ich mich zum Anwalt mancher Priester aufwerfen dürfte, so würde ich wünschen, dass auch die lokalen Feste der Titulare und Patrone mit ihren Oktaven ins Direktorium aufgenommen würden. Es könnte das in Kleindruck eingefügt oder als Appendix mit den allernötigsten Angaben beigegeben werden. Jetzt wird manches aufgenommen, das infolge der Angaben des Breviers und Messbuches ohnehin nicht die geringste Schwierigkeit bietet, z. B. die gewöhnliche Vesper. Für die lokalen Feste ist aber nichts vorgesehen, und die neuen Verordnungen über Okkurrenz und Konkurrenz sind nicht jedermann geläufig. Andererseits sind vielfach dieselben Feste in mehreren Pfarreien Patrozinien, so dass mit der Aufnahme solcher Feste jedesmal einer grösseren Anzahl von Geistlichen gedient wäre. — Wie man sieht, liesse sich durch einige Kürzungen und einige Ergänzungen das Direktorium noch praktischer gestalten, ohne am Umfange desselben Beträchtliches zu ändern. In der Uebergangszeit der Brevierreform war aber etwelche Unsicherheit und Unbeständigkeit nicht zu vermeiden. Möge es sich zu einem einheitlichen, zweckmässigen Führer für den Klerus ausgestalten.

P. Anastasius ab Illgau O. F. M. Cap.



Aus Bulgarien.

Jubiläumsfeier.

Samstag, den 11. November, beging der Hochw. P. Kosmas sein 50 jähriges Priesterjubiläum. Um 10 Uhr fand in der katholischen Pfarrkirche zum hl. Josef in Sofia das feierliche Jubelamt statt. Demselben wohnten bei, nebst zahlreichem Klerus und einer ausserordentlich grossen Zahl Andächtiger, Seine Majestät König Ferdinand I. in Begleitung verschiedener hochgestellter Persönlichkeiten, wie General Markow, Hausmarschall Weich usw. Von den auswärtigen Gesandten waren persönlich erschienen: Graf v. Tarnowski, Graf v. Oberndorw, der spanische Gesandte Exzell. Diego Saavedra. Deputationen sandten die Mission des souveränen Malteser Ritter-Ordens, das deutsche u. österreichische Konsulat. Nach der kirchlichen Zeremonie, welche mit Te Deum und feierlichem Segen schloss, fand in der festlich geschmückten Privatwohnung des kgl. Hofkaplan die Gratulationscour statt, zu welcher sich nebst den höchsten Persönlichkeiten eine grosse Anzahl Freunde und Verehrer des Jubilanten einfanden. Beim frugalen Mittagstisch beehrten den verehrten Hochw. H. Jubilanten mit ihrer Gegenwart: Kgl. Hausmarschall H. Weich, H. Konsul Vögeli, H. Dr. Mihajlowski, H. Naudascher, H. Jenny. Ein Telegramm aus Rom überbrachte die Glückwünsche S. Heiligkeit Benedikt XV., nebst dem Apostolischen Segen. Alle Gönner und Freunde des Hochw. Paters freuen sich über die hohe Auszeichnung, die dem pflichteifrigen Priester an diesem seinem Ehrentage zuteil ward. Möge ihn Gott noch lange gesund und wohl erhalten.

Kirchen-Chronik.

Das Geheime Konsistorium vom 4. Dezember.

Im Geheimen Konsistorium vom 4. Dezember kreierte der Papst zehn Kardinäle, sieben Italiener und drei Franzosen. Ueber die Personalien der neuen Purpurträger berichteten wir bereits in einer früheren Nummer des Blattes (Nr. 46). Einer unter ihnen entstammt einer ursprünglich schweizerischen Familie. Es ist Kardinal Lafontaine, Patriarch von Venedig, dessen Familienangehörige, ursprünglich in Genf niedergelassen, unter Pius IX. in päpstliche Dienste traten und nun seit geraumer Zeit in Viterbo wohnen. Der Papst reservierte noch zwei Kardinäle „in petto“, d. h. ihre Namen werden gegebenenfalls erst später bekannt gegeben; sie gelten aber dann rechtlich bez. Anciennität etc. für am 4. Dezember kreiert. — Das Hauptinteresse nimmt die Ansprache des Hl. Vaters in Anspruch, die wir an leitender Stelle des Blattes in deutscher Uebersetzung veröffentlichen. Benedikt XV. kündigt ein „epochemachendes Ereignis“ an: die Fertigstellung der Neukodifikation des kanonischen Rechtes und die baldige Promulgation des neuen Corpus iuris canonici. Der Papst verurteilte im Anschluss daran in allgemein gehaltenen, aber nicht misszuverstehenden Worten die unwürdige Behandlung des Klerus und der heiligen Kultusgegenstände im Kriege, die Deportationen der Zivilbevölkerung und die Fliegerüberfälle auf offene Städte.

Die am 29. November im Priesterseminar zu Luzern abgehaltene **Luzerner kantonale Priesterkonferenz** bestätigte einstimmig den früheren Vorstand im Amte. Ferner wurden die Statuten für die Priesterkongregationen genehmigt. H. H. Pfarrer Ambühl in Kriens ist vom hochwürdigsten Bischofe zum kantonalen Direktor derselben ernannt worden. Herr Universitätsprofessor Dr. J. Beck hielt einen mit grossem Beifalle aufgenommenen Vortrag über „Der Klerus und die Studenten“.

V. v. E.

Schweizerischer katholischer Volksverein

(Mitteilung der Zentralstelle.) Das Zentralkomitee versammelte sich Dienstag, den 28. November, im Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich zu einer arbeitsreichen Sitzung. Im Anschlusse an die Verhandlungen des katholischen Presstages von Zug nahm das Komitee Kenntnis von dem Inhalte einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Genossenschaft Schweizerischer Sonntagsblätter und der Neuen Helvetischen Gesellschaft einerseits und dem Schweizerischen katholischen Volksverein andererseits betr. Herausgabe spezifisch kathol. Sonntagsblätter. Der Vertrag, durch den gegen eine jährliche Beitragsleistung die Redaktion dieser Sonntagsblätter der Presse-Sektion des Volksvereins übertragen wird, erhielt die Genehmigung. Die Anträge betr. Gründung eines Schweizerischen Pressevereins wurden zwecks eingehenderem Studium an eine Spezialkommission des leitenden Ausschusses verwiesen. Eine lebhaftere Diskussion wurde veranlasst durch die Anregung, die Charitas-Sektion im Interesse

einer gesteigerten Aktionsfähigkeit und Einheitlichkeit der charitativen Bestrebungen im Rahmen eines zu gründenden Charitasverbandes weiter auszubauen. Die Leitgedanken, welche der Versammlung vom Präsidenten der Charitas-Sektion unterbreitet wurden, fanden die grundsätzliche Zustimmung des Komitees. Aktuelles Interesse bot auch die erneute Behandlung des seit Jahren diskutierten Traktandums: Schulbücherfrage. Es wurde beschlossen, durch das Mittel einer populären Schrift, deren Ausarbeitung einem bewährten Fachmann übertragen ist, weitere Volkskreise über die auf diesem Gebiete vielfach herrschenden, krassen Misstände aufzuklären. Bereits wurden auch an der Sitzung die Richtlinien für die aus Anlass der im nächsten Jahre stattfindenden 500jährigen Geburtstagsfeier des sel. Niklaus von der Flüe zu veranstaltenden kantonalen Pilgerzüge festgelegt. Gleichzeitig soll den Ortssektionen des Volksvereins der Gedanke nahegelegt werden, den Jubiläumsanlass durch Veranstaltung lokaler Feiern und Abhaltung von Vorträgen über Leben und Wirken des sel. Bruder Klaus festlich zu begehen. Die offizielle Festfeier ist, wie mitgeteilt wurde, seitens der vom Obwaldner Regierungsrate mit der Organisation der Bruder-Klausen-Feier betrauten Kommission auf den historischen Tag der Geburt des Seligen (21. März) festgesetzt worden.



EINLADUNG

zur

öffentlichen Sitzung der St. Thomas-Akademie in Luzern
Mittwoch den 13. Dezember, abends 5 Uhr,
im grossen Saale des Priesterseminars.

Traktanden:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Vortrag von Hochw. Herrn Dr. theol. Joh. Müller, Regens des Priesterseminars: Der hl. Thomas von Aquin und die neueste katholische Bibelerklärung.

Das Komitee.



Philanthropia: Tit. 3,4.

Zu Gunsten eines katholischen Asyls für Epileptische (Postcheck Nr. VII 832, Luzern) sind vom 15. bis 30. November 1916 an Gaben eingegangen Fr. 1956. Früher wurden verdankt Fr. 68,633.95. Total der Gabenliste Fr. 70,589.95.

Auf dem Wunschzettel des katholischen Volksvereins ans Christkindlein steht u. a. auch die innige Bitte um recht viele Gaben für die armen Fallsüchtigen. Der Weihnachtssegens dafür wird gewiss nicht ausbleiben!



Rezensionen.

Irenisches.

Die Wiedervereinigung im Glauben, von Gisbert Menge. I. Band: Die Glaubenseinheit. Herder, Freiburg. Was uns hier der deutsche Franziskaner bietet, ist ein Buch, das ebenso zeitgemäss, als lehrreich

ist. Es ist ein gewaltiges Ziel, das sich der Autor steckt, oder besser gesagt, zu dem er beitragen möchte: Ein Glaube in allen deutschen Gauen! Der Verfasser ist sich bewusst, dass das Buch allein, diese gewaltige Scheidewand der konfessionellen Trennung nicht niederreisst, und für das eine Menschenkraft nicht ausreicht. Protestantismus und Katholizismus sind zu tiefe Gegensätze, sie greifen zu tief, als dass die Brücke der Wiedervereinigung so rasch geschlagen werden könnte, wenn wieder einmal über dem unglücklichen Europa die Palme des Friedens weht. Wer das Buch liest, wird mit Freuden konstatieren können, wie der Verfasser, im Gegensatz zu andern, keine Wiedervereinigung erstrebt durch Verflachung des katholischen Gedankens, oder gar durch Bemäntelung der Unterscheidungslehren, nein, er will ein rückhaltsloses Unterwerfen unter das katholische Dogma mit allen seinen Konsequenzen. Das Buch wendet sich nicht so sehr an Fachtheologen, sondern steht auf der breiten Basis, für das Volk geschrieben zu sein. Allerdings für das gewöhnliche Volk ist es auch kein Buch, es setzt eine gewisse Bildung, nicht bloss in religiösen Fragen, sondern auch in der Geschichte etc. voraus. Es wird aber dasselbe jeder mit grossem Interesse und Nutzen lesen. Die Lektüre kann speziell solchen, welche konvertieren wollen, nicht genug empfohlen werden. Eine ganze Fülle des dargebotenen Stoffes lässt sich auch mit grossem Segen in apologetischen Predigten und Vorträgen verwerten. Der Verfasser gesteht es offen, dass er durch sein Buch nicht Scharen von Konvertiten erwarte, freilich die Geschichte warnt ihn ja schon vor übertriebenen Hoffnungen auf dem Gebiet iredischer Arbeit. Selbst die mächtigen Wiedervereinigungsversuche eines Spinola, Molanus, Leibnitz und Bossuet sind der Hauptsache nach im Sand verlaufen. Grossen Nutzen und Segen wird aber das Buch stiften, dessen sind wir gewiss, und das ist schliesslich des Verfassers schönster Lohn, wenn auch sein Ideal nicht voll und ganz verwirklicht wird.

Franziskusheim Zug.

P. Rufin.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Sommeri Fr. 22, Rocourt 5, Entlebuch 46, Boncourt 172.05, Egolzwil 16.50, Liestal 17, Sissach 8, Ettingen 20, Grandfontaine 6, Réclère 3.75, Niederwil 5, Kaiseraugst 10, Dittingen 5, Risch 16.
2. Für Kirchenbauten der Diaspora: Rocourt Fr. 3, Würenlingen 20, Egolzwil 12.75.
3. Für das hl. Land: Rocourt Fr. 5, Blauen 5, Würenlingen 30, Egolzwil 14, Ettingen 7, Grandfontaine 7.80, Réclère 5.
4. Für den Peterspfennig: Rocourt Fr. 6, Blauen 5, Boncourt 92.05, Egolzwil 11.85, Liestal 18, Sissach 10, Ettingen 15, Grandfontaine 15, Réclère 3.75, Niederwil 5, Zeihen 10.
5. Für das Seminar: Rocourt Fr. 8, Blauen 5, Egolzwil 13.40, Stein 1.50, Liestal 15, Sissach 10, Grandfontaine 8, Niederwil 10, Kaiseraugst 5, Zeihen 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 4. Dezember 1916.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 68,059.10

Kt. Aargau: Künten 225; Spreitenbach 48; Ehrendingen Gabe von Fr. 7.30	280.30
Kt. Baselland: Liestal, Hauskollekte	180.—
Kt. Bern: Grandfontaine, Hauskollekte	81.10
Kt. Freiburg: Gurmels, Fil. Wallenbuch, Hauskollekte	40.—

Kt. Luzern: Luzern, a) Beitrag der Männerbruderschaft 100, Gabe v. J. B. 7; Römerswil, Hauskollekte und Kirchenopfer (dabei 2 Einzelgaben von 100 und 120) 740; Altshofen II. Rate 70; Winikon 100; Münster, Gabe des löbl. Stiftes 100 Fr. 1,117.—

Kt. Obwalden: Durch das bischöfliche Kommissariat: Sarnen 760, Sachseln (dabei 150 aus der Stiftung M. A.) 500

Kt. Schwyz: Unteriberg 55; Wangen, Nachtrag 12

Kt. Solothurn: Büsserach, a) Kirchenopfer 65, b) von Ungenannt 200, c) von Ungenannt 100

Kt. St. Gallen: Rapperswil, Ungenannt 100; Eschenbach 410; Mels 215.40

Kt. Thurgau: Frauenfeld, a) Kirchenopfer 170, b) von Ungenannt des hl. Antonius zum Dank 10, c) Extragaben 100

Kt. Uri: Attinghausen

Kt. Wallis: Durch HH. Prof. Walther, Sitten à conto Beiträge aus dem Mittel- u. Unterwallis II. Rate 1150; durch HH. Rektor Roten, Raron: Inden 4, Gampel 39, Stalden 26, Täsch 5.10, Grächen 12, Emd 6.50, Saas-Allmagel 5.10, Visperterminen 17.20, Ried-Brig 19, Betten 10.50, Simplon 61.60, Brieger-Terminen 9.15, Blitzingen 11, Binn 12, Obergesteln 6.70

Kt. Zürich: Langnau 35; Horgen 117

Total Fr. 74,151.75

b) Ausserordentliche Beiträge.

Unverändert auf Fr. 60,111.40

Zug, den 4. Dezember 1916.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resig.

Briefkasten und Meinungsaustausch.

Mermillods Hirtenbriefe. Wer besitzt eine deutsche Ausgabe, die er verkaufen oder leihweise abgeben würde? — Sendung an HH. Herbert Schmidt, Wertheim a. Main, Baden.

H. Sch., W. Wenden Sie sich auch an das Antiquariat von Matt, Stans, Schweiz.

RD. St., Münster und Freiburg i. Br. Beiträge willkommen. Hinsichtlich Nekrologen muss eine gewisse gleichmässige Grenze eingehalten werden: hoffe aber doch, Besagtes in einem gewissen Zusammenhang verwerten zu können. Freundlichsten Gruss.

B. in H. Adventbarock. Vereinsanlässe und Advent. Mich ärgern diese Versammlungen in der Advents- und Fastenzeit entsetzlich. Wie soll man gegen das weltliche Treiben in der Advent- und Fastenzeit auftreten, wenn die katholischen Vereine das Gleiche tun? Es hat übrigens zu viele auch gute Vereine.

Ad B. in H. Es ist zweifellos sehr zu wünschen: dass in der Advent- und Fastenzeit die Vereinsversammlungen zurücktreten. In Städten und grösseren Ortschaften ist freilich die Aufgabe mancher Vereine sozialen Charakters so vielfältig; dass eben eine ständige Arbeit drängt. In der Fastenzeit und in der Adventzeit sollten aber die eigentlich religiös-katholischen Anlässe in den Vordergrund treten und grössere Vereinstagungen wenigstens einen dem Ernste der Zeit durchaus angemessenen Charakter tragen. Ein solches Beispiel gibt z. B. gerade jetzt wieder der katholische Männerverein Luzern, Sektion des katholischen Volksvereins, auf dessen Veranlassung und Organisation hin in Verbindung mit den Pfarrämtern für weiteste Kreise die ausgezeichneten religiösen Christus-Vorträge und Konferenzen von Prof. Dr. Fonck in der Franziskanerkirche gehalten werden. — Vielleicht darf man noch an eines erinnern. Man machte dem Heiland wegen seiner sozialen Sabbat-Wunder Vorwürfe. Scharf wies Jesus sie zurück. So entstehen auch für Klerus und Laien soziale Sonntagspflichten. Aber der Geist des Kirchenjahres soll ernst beachtet werden.

Eine Einsendung berührt ähnliche Punkte. Wir geben sie vollinhaltlich wieder.

Vom Lande. Der Zweck heiligt die Mittel? Dieses böse Wort kommt einem jedesmal in den Sinn, wenn man hört und liest, dass da und dort katholische Volksvereine, die Christlich-Sozialen, die Amicitianer und andere katholisch-

konservative Vereine in der Advents- und Fastenzeit ihre Versammlungen in den Wirtshäusern abhalten, wobei eine oder zwei Musikgesellschaften für die gemütliche Unterhaltung sorgen. Die Advents- und Fastenzeiten, so liest man es im Katechismus, sind Zeiten der Busse, und stillen Einkehr, in welchen weltliche, lärmende Lustbarkeiten nicht abgehalten werden sollen. In der Pfarrkirche muss die Orgel schweigen. Feierliche Hochzeiten sind verboten (Verkünden nicht erlaubt). Nun kommen die katholisch-konservativen Vereine und machen Lärm, als ob man den Charakter der Advents- und Fastenzeit nur innerhalb der vier Wände der Pfarrkirche respektieren müsste. Man halte zum mindesten in diesen Zeiten die Musikbegleitung fern.

Auffällig ist, dass mancherorts die Geistlichen, die doch am ersten Advents- und ersten Fastensonntag auf den Ernst dieser Zeiten aufmerksam machen, als Arrangeure, als Präsiden oder als Referenten dabei sind.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 11 Cts. Vierteljähr. Inserate: 17 Cts.
Halb " : 13 " Einzelne " : 22 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Ab 1. Juli 1916 10% Aufschlag für neue Aufträge.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

**Kunst-
gewerbliche
ANSTALT.
GEBR.
TIESBRECHT
- BERN -**
Helvefiasfr.
Teleph. 1897

Abt. I
Glasmalerei
Kunstverglasung
WAPPEN
Salonfenster
etc.

Abt. II
Glasschleiferei
Messingverglasung
SPIEGEL
Laden-Einrichtung
U.S.W.

J. H3191 B.

P. Coelestin Muff's O. S. B.

Bücher

ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen:
Für Anfänger und Erstbeichtende
II. Bändchen:
Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben
Mit ins Leben
Der Mann im Leben
Die Hausfrau nach Gottes
Herzen

Licht und Kraft
zur Himmels-Wanderschaft
Heilandsquellen
Die hl. Sühnungsmesse
Katechesen für die vier obern Klassen
der Volksschule — 3 Bände
Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

J. H. 3354 B 2

Eine katholische

Tochter

gesetzten Alters sucht Stelle zu einem geistlichen oder auch alleinstehenden Herrn. Suchende ist in Haus- und Gartenarbeit gut bewandert. Schriftl. Offerten erbeten unter U 6421 Lz an die Publicitas A.-G., Luzern.

Zu kaufen gesucht ein

Harmonium.

Auskunft vermittelt die Expedition.

Antikes Buffet

in Pfarrhaus sehr gut passend, hat preiswert zu verkaufen.

Anton Achermann,
Stiftsorganist, Luzern.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug,
beidigter Messweinelieferant.

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Arosa Hotel Pension GENTIANA

Kleineres Haus I. Ranges empfiehlt sich d. HH. Geistlichkeit, sowie Eltern zur Aufnahme erholungsbedürftig. junger Leute. Pensionspreis von Fr. 8.50 — 14 Referenz: Kath. Pfarramt Arosa.

Leokrügen

aus Stoff hat wieder vorrätig
ANTON ACHERMANN, Stiftsorganist,
Kirchenartikelhandlung, Luzern.

J. E. Hagen: Die christliche Jungfrau.

P. Stephan Bärlocher:
Leitstern für Eheleute.

Pfarrer Widmer:
**Der kath. Bauer.
Elternsegen.**

J. Stuber:
Jünglingsfreund.

S. Stillger:
Der Vater.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Carl Sautier & Cie.

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Priesterkrügen

sogen. Leokrügen

in Prima 4fach Leinen und
in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm
Höhe, für jede Halsweite
passend; ebenso Colarcrä-
vatten liefert

Anton Achermann,
Stiftsorganist,
Kirchenartikelhandlung.
Luzern.



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum a. d. s. s. Eucharis-
tiam conficiendam
a. s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus

Bucher et Karthaus
a. rev. Episcopo jure
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

HARMONIUM

die Königin der Hausinstrumente.
HARMONIUM
sollte in jedem Hause zu finden sein.
HARMONIUM
mit edlem Orgelton v. 49 — 2400 Mark.
HARMONIUM
auch v. Jederm. ohne Notenk. Ast. spielbar.
Prachtkatalog umsonst.

Alois Maier, Papstl. Hofl., Fulda, 194.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Gladder, H. J., S. J. und K. Haggene, S. J., In der Schule des Evangeliums.

Betrachtungen für Priester. 7 Bdchen, 12^o V. Bdchn.: **Im Kreise der Jünger.** [Mt. 16, 21 bis 20, 28.] (VIII u. 250 S. M 2.40; geb. in Leinw. M 3.20. — Früher sind bereits in 2. Aufl. erschienen:

I. Bdchen.: **Die erste Kunde vom Messias.** [Mt 1, 1 bis 4, 16.] (X u. 200 S.) M 1.80; geb. M 2.40

II. Bdchen.: **Die frohe Botschaft in Israel.** [Mt 4, 17 bis 9, 35] (VIII u. 292 S.) M 2.10; geb. M 3.—

III. Bdchen.: **Das Volk mit starrem Nacken.** [Mt. 9, 33 bis 12, 45.] (VIII u. 214 S.) M 2.—; geb. M 2.60

IV. Bdchen.: **Die Scheidung zwischen Volk und Jüngern.** [Mt 12, 46, bis 16, 20.] (X u. 234 S. M 2.—; geb. M 2.80

Die Betrachtungen zeichnen sich aus durch eine solide Exegese, durch klare Uebersichtlichkeit und durch fortwährende Anwendungen auf das gewöhnliche priesterliche Leben. Die Bändchen werden vielen Priestern zur Selbstheiligung dienen.

Koch, G., O. Cap., Gottes Schlachtfeld.

Ein Jahrgang Fünfminutenpredigten aus der Kriegszeit. 8^o (VIII und 138 S.) Steif brosch. M 2.—

Ich halte das Werkchen für einen glücklichen Wurf. Es wird als Muster und als Anregung den Predigern sehr willkommen sein. Gott begleite es mit seinem Segen!

Freiburg, 27. November 1916. † Thomas, Erzbischof

Lehmkuhl, A., S. J. Der Christ im betrachtenden Gebet.

Anleitung zur täglichen Betrachtung besonders für Priester und Ordensgenossenschaften. Erste und zweite Auflage. 4 Bände, 12^o

III. Band: **Pfingstkreis des Kirchenjahres.** Erste Hälfte, von Dreifaltigkeit bis 31. Juli. (VIII u. 388 S.) M 3.80 geb. in Leinw. M 4.30

IV. (Schluss-) Band: **Pfingstkreis des Kirchenjahres.** Zweite Hälfte, August bis Oktober einschliesslich. (VIII und 504 S.) M 4.40; geb. M 5.40. — Früher sind erschienen:

1. Band: **Advents- und Weihnachtszeit,** vom 1. November bis 24. Januar. (XII u. 404 S.) M 3.20; geb. M 4.20. — II. Band: **Fasten- und Osterzeit,** von Septuagesima bis Dreifaltigkeitsfest (XII u. 586 S.) M 4.60; geb. M 5.60

Das Bedürfnis nach Abwechslung in der Betrachtung und die eigenartige Anlage lassen die nunmehr abgeschlossene Betrachtungsreihe Lehmkuhls als Ausfüllung einer oft empfundenen Lücke erscheinen. Wer Lehmkuhls Schaffen kennt, mag in etwa ermessen, welchen Reichtum geistlichen Gutes der Betrachtende zu gewärtigen hat.

Reck, Dr. F. X., Domkapitular in Rottenburg, Das Missale als Betrachtungsbuch.

Vorträge über die Messformularen. 5 Bände gr. 8^o

I. Band: **Vom ersten Adventssonntag bis sechsten Sonntag nach Ostern.** 3. u. 4. verbesserte Auflage. (XII u. 562 S.) M 7.—; geb. in Kunstleder M 8.40.

In diese vierte Auflage seines liturgischen Betrachtungswerkes hat Domkapitular Dr. Reck manche Gedankenperle aus den Vätern neu eingeflochten. Auch der Redefluss hat durch Ausmerzung von Fremdworten an Anziehungskraft gewonnen, so dass das der ersten Auflage vielseitig ausgestellte Zeugnis der Brauchbarkeit bedingungslos hingenommen werden darf.

Sanda, Dr. A., Synopsis Theologiae Dogmaticae specialis.

Vol. I.: De deo uno, de Deo trino, de Deo creante, de gratia habituali, de virtutibus infusis, de gratia actuali, gr. 8^o (XXIV u. 384 S.) M 5.60.

Dr. Sanda legt hier einen Lehrgang der dogmatischen Theologie vor, der auf einer zwölfjährigen Vorlesungszeit im Priesterseminar zu Leitmeritz fusst. Solche Vorarbeit lässt allein schon auf die vortreffliche Güte des Werkes schliessen. Werden natürlicherweise Philosophiekenntnisse vorausgesetzt, so sind doch allerwärts die notwendigen Begriffe erklärt. Ein zweiter Band folgt.

Sinthern u. Harrasser, Im Dienste der Himmelskönigin.

Vorträge für Marianische Kongregationen. Im Auftrage der Zentralstelle für Marianische Kongregationen in Wien begonnen von P. Sinthern S. J., fortgeführt von G. Harrasser S. J. 8^o

I. Band. 2. Auflage. (XII. u. 296 S.) M 3.50; geb. in Leinw. M 4.50

II. Band. 1. u. 2. Auflage (XIV u. 346 S.) M 3.50; geb. M 4.50

„Das ist wohl die reichhaltigste Sammlung von marianischen Vorträgen und Skizzen, die bis jetzt geboten worden sind. . . .“

(Der Katholik, Mainz 1915, 4. Heft über Bd. I.)

Alle von Pfarrer Künzli empfohlenen

Alpenkräuter und Teesorten:

St. Benediktskraut, Arnika, Professorentee, Hustentee, Magentee, Blutreinigungstee, Rheumattee, sowie Farnkissen, gegen Rheumatismus, etc. etc liefert in vorzüglicher Qualität das

Frauenkloster Maria-Rickenbach (Kt. Nidwalden)

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Fr. 75,000
zu gewinnen

Ziehung unwiderruflich
22. Dezember 1916

Lotterie für ein Stadttheater in Sursee

4454 Treffer Fr. 75,000
3 à 10,000; 2 à 5000,
4 à 1000 usw., alles in bar.

Bei grössern Bezügen
hohen Rabatt in Losen
Lose à Fr. 1 zu beziehen

bei

Schweiz. Los- und Prämien-Obligationen-Bank
Luzern (PEYER & BACHMANN) Pilatusstrasse 7

Das Schneideratelier

des

Missionshauses Bethlehem Immensee

liefert

Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung.
Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

Infolge Todesfall sind aus dem Atelier für kirchliche Kunst C. Glauner, Wil, freihändig zu verkaufen:
Verschiedene Statuen, holzgeschnitzte Relief, Fronleichnam- und Hausaltar, Tabernakel, Crucifixe, Rahmen, Gemälde etc. Zur nähern Auskunft ist gerne bereit
Frau Wwe. Glauner-Zeller.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente

und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stifftsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Besichtigen Sie

unsere 60 cm.

Weihnachtskrippe

im Schaufenster an der Frankenstrasse

RÄBER & CIE., Luzern.